

## **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedienungen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Verkaufsbedienungen gelten für jeden Liefer- und Rahmenvertrag und sämtlichen Einzelverträgen und/oder Bestimmungen im Rahmen eines Vertrages der mit Unternehmen und Privatpersonen geschlossen werden.

### **2. Allgemeine Bedienungen**

Für die gesamte und zukünftige Geschäftsverbindung gelten die nachstehenden Vereinbarungen, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Die Einkaufsbedienungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.

Wir sind berechtigt, eine Bestellung oder einen Vertrag eines Partners abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wäre.

### **3. Abrufverträge, Preisanpassungen**

Bei Abrufverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Monaten sind wir bei Eintritt von wesentlichen Änderungen der Lohn-, Material-, oder Energiekosten berechtigt eine angemessene Preisanpassung bei unserem Vertragspartner vorzunehmen.

Mehrkosten die durch nachträgliche Änderungen des Vertragspartners aufgrund der technischen Gegebenheit, Beschichtung oder der vereinbarten Menge in Abrufverträgen entstehen gehen zu seinen Lasten.

Abrufaufträge sind spätestens 3 Monate nach Ablauf abzurufen.

### **4. Preisangaben**

Die von uns angebotenen Preisangaben verstehen sich wenn nicht anders vereinbart Netto, exklusive Verpackung und ab Werk. Unsere Angebote verstehen sich als freibleibend bzw. unverbindlich und rechlich nicht bindend.

Bei Rechnungsstellung wir die momentan geltende Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Sulzbach-Rosenberg, Mai 2019

## **5. Lieferfristen**

Genannte Lieferfristen verstehen sich nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Bei Nichteinhaltung sind wir weder zu Schadensersatz noch zu Ersatz etwaiger von unseren Abnehmer eingegangenen Verzugsstrafen verpflichtet. Betriebsstörungen aller Art, sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten bzw. Transportschwierigkeiten, Ereignisse höherer Gewalt usw. berechtigen uns eingegangene Liefer-Verpflichtungen nach unserem Ermessen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferzeit entsprechend zu verlängern, Verzögerte Lieferungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt.

## **6. Zeichnungen und Beschreibungen**

Stellt ein Vertragspartner dem Anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihrer Herstellung zu Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragspartners.

## **7. Beanstandungen**

Treten Beanstandungen hinsichtlich Mängel oder der Beschaffenheit der Ware mögen erkennbare oder verborgene Mängel in Frage kommen, können diese nur dann berücksichtigt werden, wenn diese innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware zur Kenntnis gebracht werden und wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Bei begründeten Beanstandungen wird für die bemängelten Teile fehlerloser Ersatz geleistet. Weitergehende Ansprüche gelten hierdurch als vertraglich ausgeschlossen.

## **8. Zahlungsbedingungen**

Alle Rechnungen sind nach den auf der Rechnungen ausgewiesenen Zahlungskonditionen fristgerecht zu begleichen. Für den Zahlungseingang ist nicht der Zahlungsabgangs- sondern der Zahlungseingangstag bei uns maßgebend.

Ab dem 31 Tag nach Ausstellung, soweit nicht vertraglich anderweitig geregelt, sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Amberg ist für die Geltendmachung der Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Sulzbach- Rosenberg, Mai 2019